



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Energie.IN.NRW

Innovative Projektideen für das Energiesystem
der Zukunft, eine klimaneutrale Industrie sowie
klima- und ressourcengerechtes Bauen in NRW

1. Zusammenfassung

Mit dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ist eine grundlegende und klimaneutrale Transformation der Sektoren Energie, Industrie und Gebäude verbunden. Nordrhein-Westfalen als bedeutender Industriestandort in Europa und tragende Energieregion Deutschlands steht hier vor großen Herausforderungen und wird zugleich einen wesentlichen Beitrag für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele in Deutschland leisten.

Durch innovative, nachhaltige und marktfähige Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, welche in Kooperation zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen entstehen, werden nicht nur der Wissensaustausch und gemeinsame Wissensgenerierung gefördert, sondern auch neue wirtschaftliche Perspektiven eröffnet. Mit dem Innovationswettbewerb „Energie.IN.NRW“ sollen diese Potenziale in den Bereichen Energie, Industrie und Gebäude gehoben werden, um neue Chancen für den Wirtschaftsstandort NRW zu schaffen und dessen Wettbewerbsfähigkeit entlang der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes zu erhalten und auszubauen. Damit trägt der Wettbewerb dazu bei, NRW zu einem der innovativsten, nachhaltigsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsstandorte in Europa zu machen.

Im Rahmen des Innovationswettbewerbs „Energie.IN.NRW“ werden Vorhaben entlang des Politischen Ziels 1 (Innovatives NRW) und des Spezifischen Ziels 1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien) gefördert.

Teilnahmeberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, Großunternehmen in Zusammenarbeit mit kleinen und mittleren Unternehmen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Kammern, Vereine und Stiftungen mit Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen oder mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen umgesetzt und verwertet wird. Zudem muss das Vorhaben von zwei oder mehreren Teilnahmeberechtigten zusammen durchgeführt werden, wobei auf jeden Teilnahmeberechtigten mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben entfallen müssen, aber nicht mehr als 70 % entfallen dürfen. Bei mindestens einem Teilnahmeberechtigten muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handeln.

Für den Wettbewerb „Energie.IN.NRW“ stehen rund 104 Mio. Euro Fördermittel (EU-Mittel aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie Landesmittel) zur Verfügung. Die zweite Einreichrunde beginnt am 23.11.2023, weitere Termine finden Sie unter Abschnitt 6.1..

2. Zielsetzung

Der Innovationswettbewerb „Energie.IN.NRW“ unterstützt die nordrhein-westfälische Wirtschaft und Wissenschaft dabei, klima- und umweltschonende Innovationen zu entwickeln sowie nachhaltige Lösungen für den Klimaschutz in den Bereichen Energie, Industrie, Gebäude und Baustoffe sowie Sektorenkopplung zu finden. Es sollen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen im Verbund mit Partnern aus Wissenschaft und Forschung sowie im Verbund mit Großunternehmen gefördert werden, da diese Vorhaben ein besonders hohes Innovationspotenzial aufweisen und von ihnen der größte wissenschaftliche, wirtschaftliche und beschäftigungsfördernde Effekt ausgeht. Machbarkeits- und Durchführbarkeitsstudien sind nicht Gegenstand des Wettbewerbsaufrufs. Innovative Projekte, die sich der Circular Economy zuordnen lassen, werden schwerpunktmäßig über den Innovationswettbewerb "GreenEconomy.IN.NRW" gefördert. Eine Ausnahme bildet das Thema „Kreislaufgerechte Baustoffe und Gebäudetechnik“, das im vorliegenden Wettbewerb verortet ist.

Innerhalb der thematischen Säulen (Förderschwerpunkte) des Wettbewerbs werden die zentralen energie- und klimapolitischen Herausforderungen des Landes fokussiert. Dies schließt die Erzeugung von Strom und Wärme über Erneuerbare Energien, den Ausbau und die Flexibilisierung der Netze und Speicher, die Produktion und Nutzung alternativer Energieträger, Energiespeicher und Kraftstoffe sowie die Digitalisierung und Energiesystemforschung ein. Darüber hinaus werden klimaneutrale Prozesse, Produktionsverfahren und Materialentwicklungen, auch im Hinblick auf die Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Gebäudesektor gefördert. Zudem werden im Gebäude- und Mobilitätssektor neben der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz auch neue Ansätze zu urbanen Energielösungen ebenso wie die Stärkung der dezentralen Sektorenkopplung und der klimagerechten Mobilität vorangetrieben.

Der Innovationswettbewerb „Energie.IN.NRW“ hat dementsprechend drei thematische Säulen, entlang derer insbesondere Projekte mit folgenden Schwerpunkten gefördert werden:

- Sektorenübergreifendes Energiesystem der Zukunft
- Klimaneutrale Energielösungen und Prozesse für die Industrie
- Klimagerechte Gebäude, Kreislaufgerechte Baustoffe und dezentrale Sektorenkopplung

Diese werden nachfolgend ausführlich beschrieben.

Themenbereich Sektorenübergreifendes Energiesystem der Zukunft

Zielsetzung zu diesem Themenbereich

- Flexibilisierung des Energiesystems der Zukunft (z.B. Virtuelle Kraftwerke) einschließlich innovativer Technologien und Konzepte zur Digitalisierung des Netzbetriebs (z.B. Smart Grid, Smart Meter)
- Innovative Konzepte zur Sicherstellung der Versorgungsqualität (z.B. neue Technologien zur Optimierung der Netzbetriebsführung und Lastanbindung)
- Systemübergreifende Betrachtung und Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur (Flexibilitäten, Wasserstoff) sowie innovative Sektorenkopplungstechnologien und -konzepte (einschließlich Power-to-X-Anwendungen)
- Technologische Weiterentwicklungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (z.B. PV, Wind- und Wasserkraft, Bioenergie)
- Modernisierung und systemdienlicher Ausbau der Wärme- und Kältenetze sowie Nutzung von Abwärmepotenzialen

- Entwicklung innovativer Speichertechnologien (z.B. Batterie-, Pump-, Wasserstoffspeicher, thermische, chemische und mechanische Speicher, Hochtemperaturspeicher)
- Auf- und Ausbau der Wasserstoffwirtschaft sowie –infrastruktur, Erzeugung von klimafreundlichem Wasserstoff- und Folgeprodukten sowie deren Transport, Speicherung, Nutzung und Weiterverwendung
- Innovative und nachhaltige Lösungskonzepte mit digitalen Technologien, Systemen und Diensten einschließlich Digitalisierung der Energieinfrastruktur, der Entwicklung von digitalen Lösungen im Energiemarkt (z.B. KI) sowie neuer datenbasierter Geschäftsmodelle

Themenbereich Klimaneutrale Energielösungen und Prozesse für die Industrie

Zielsetzung zu diesem Themenbereich

- Entwicklung zukunftsweisender, energie- und rohstoffbezogener - z.B. CO₂-treibhausgasneutraler Alternativen für energieintensive Industrien
- Entwicklung, Demonstration und Skalierung innovativer und treibhausgasneutraler Technologien, Produkte, Produktionsprozesse und Geschäftsmodelle in der Industrie
- Erschließung von Energieeffizienz- und Flexibilisierungspotenzialen in der Industrie (insbesondere in KMU)
- Weiterentwicklung von PtX-Technologien für den industriellen Einsatz (z.B. Elektrolysetechnologien, Wasserstoffanwendungen sowie -speicherung und -transport, Herstellung flüssiger u. gasförmiger Kraftstoffe und von Grundchemikalien), Verbesserung der Verträglichkeit von Anlagen und Komponenten sowie Erschließung der Möglichkeiten der Umrüstung bestehender und neu zu errichtender Erzeugungsanlagen

Themenbereich Klimagerechte Gebäude, Kreislaufgerechte Baustoffe und dezentrale Sektorenkopplung

Zielsetzung zu diesem Themenbereich

Klimagerechte Gebäude

- Erschließung von Energieeffizienz-Potenzialen im Gebäudesektor
- Nutzung und Optimierung des Potenzials von erneuerbaren Energiequellen in Gebäuden
- Innovationen für eine gesellschaftliche Akzeptanz, insbesondere auch im Rahmen experimentellen Wohnungsbaus

Kreislaufgerechte Baustoffe und Gebäudetechnik

- Entwicklung kreislaufgerechter Gebäudetechnik (insb. Anlagen und Installation)
- Entwicklung von Prüfmethode zur Wiederverwendung vorgenutzter Baustoffe und Bauteile (Einsparung grauer Energie)
- Innovationen für ressourcenschonende, energieeffiziente und kreislauf-orientierte Baustoffe (z.B. aus nachwachsenden, rezyklierten Materialien) inkl. serieller Herstellungsverfahren

Dezentrale Sektorenkopplung

- Entwicklung der Voraussetzungen für klimaneutrale Quartiere durch Nutzung und Optimierung erneuerbarer Energiequellen sowie intelligenter Kopplung der Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität) unter Anwendung digitaler Instrumente
- Innovationen für eine verstärkte Sektorenkopplung der Bereiche Gebäude und Mobilität (z.B. bidirektionales Laden, Ladeinfrastrukturausbau und intelligente Netze), auch unter Entwicklung und Einbindung digitaler Instrumente und Managementsysteme
- Innovationen auf dem Weg zu einer klimagerechten Mobilität sowie für die Tank- und Ladeinfrastruktur für Wasserstoff- und batterieelektrische Fahrzeuge
- Integration von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in die Stromnetz-Infrastruktur

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Große Unternehmen
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.

Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird. Handelt es sich bei dem Vorhaben um industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung, so darf das Vorhaben nur von zwei oder mehreren Teilnahmeberechtigten zusammen durchgeführt werden, wobei auf jeden Teilnahmeberechtigten mindestens 10% der förderfähigen Gesamtausgaben entfallen müssen, aber nicht mehr als 70% entfallen dürfen. Bei mindestens einem Teilnahmeberechtigten muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handeln

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Falls Infrastrukturvorhaben gefördert werden können: Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.
- Das Vorhaben muss von zwei oder mehreren Teilnahmeberechtigten zusammen durchgeführt werden. Diese Vorhaben sollen sich im Aufbau an der Wertschöpfungskette ausrichten. Die Partner und Partnerinnen müssen ihre Rechte und Pflichten in einem Kooperationsvertrag regeln.
- Ziel der Forschungsaktivitäten muss es sein, die Projektergebnisse nach weiteren Schritten in marktgerechte Produkte zu überführen. Im Projektvorschlag soll dargelegt werden, wie das Projektthema nach Ablauf dieser Förderung weitergeführt werden soll.
- Großunternehmen sind nur in Kooperation mit kleinen und mittelständischen Unternehmen förderfähig.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Sie müssen im Einklang mit der aktuellen Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
1.1 Innovationswettbewerbe	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien	%
Sektorenübergreifendes Energiesystem der Zukunft	
Beitrag zu einer zukünftig sicheren und wirtschaftlichen sowie klimaneutralen Energieversorgung	20
oder	
Klimaneutrale Energielösungen und Prozesse für die Industrie	
Beitrag des Vorhabens zur Klimaneutralität, Ressourceneffizienz und Energieeffizienz	20
oder	
Klimagerechte Gebäude, Kreislaufgerechte Baustoffe und dezentrale Sektorenkopplung	
Beitrag zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz, Kreislauffähigkeit und Ressourcenschonung oder zu einem klimaneutralen, integrierten und digitalisierten Energiesystem	20

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet.

Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde 1 bis 23.05.2023

Einreichungsrunde 2 bis 23.02.2024

Einreichungsrunde 3 bis 22.11.2024

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>.

Die konkrete Frist und thematische Inhalte des Aufrufs können sich vorab der Einreichungsrunden noch ändern.

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.in.nrw/energie>

QR-Code für weitere Informationen:



6.2 Einreichung

Die Einreichung der Skizzen erfolgt digital unter folgendem Link:

<https://gefoerdert.in.nrw/efre>

Wettbewerbsbeiträge müssen zu den o.g. Terminen jeweils bis 16:30 Uhr bei der Innovationsförderagentur NRW vorliegen.

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW)
Wilhelm-Johnen-Straße
52428 Jülich

Die Beratung erfolgt durch:

Leif Anders
Telefon: 02461 61 84119
E-Mail: l.anders@fz-juelich.de

Daniel Dunaevski
Telefon: 02461 61 84084
E-Mail: d.dunaevski@fz-juelich.de

Max Rautenberg
Telefon: 02461 61 84207
E-Mail: m.rautenberg@fz-juelich.de

6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Der Antrag ist nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Förderempfehlung.

Fördersatz:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Weitere Informationen:

Der finanzielle Zuschuss aus EFRE- und Landesmitteln im Rahmen dieses Innovationswettbewerbes beträgt

für Unternehmen mit

- 1 bis 49 Beschäftigten (JAE) und einem Umsatz bis 10 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme bis 10 Mio. € höchstens 80%
- 50 bis 249 Beschäftigten (JAE) und einem Umsatz bis 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. € höchstens 75%
- mehr als 249 Beschäftigten (JAE) und einem Umsatz ab 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme ab 43 Mio. € höchstens 65%

für Hochschulen und Forschungs- oder kulturelle Einrichtungen, welche das Projekt im nicht wirtschaftlichen Bereich durchführen

- höchstens 90 %

der förderfähigen Gesamtausgaben des einzelnen Projektes. Diese Höchstsätze gelten lediglich sofern dies die zutreffenden Regelungen der EU für staatliche Beihilfen bzw. Richtlinien des Landes NRW zulassen. Sollten diese aufgrund der speziellen Art des Vorhabens nur niedrigere Fördersätze erlauben, gelten die darin aufgeführten Höchstgrenzen.

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt.

Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>.

6.5 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Zweckzwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. 2022 S 445),
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. Oktober 2022 (MBI. NRW S. 871),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.60),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie - FEI RL) vom 23. Dezember 2022 (MBI. NRW. 2023 S. 10),
- Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).
- Handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 724 – Fördermanagement Energie und Klimaschutz, Wuppertal Institut,
Zentrum für Brennstoffzellentechnik
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Bildnachweis:

© Andriy Onufriyenko – gettyimages
© Karl Hendon – gettyimages
© Radoslav Zilinsky – gettyimages

Stand:

23.11.2023